



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-3597.01 Datum: 18.04.2018
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort zur Anfrage AfD betr. Katholische Schulen im Bezirk Harburg II

Sachverhalt:

Aus der leider nicht vollständig beantworteten Anfrage zur Drucksache 20-3487 besteht weiterer Klärungsbedarf.

Bitte berücksichtigen Sie folgende Begriffsbestimmungen. Mit „Katholische Kirche“ ist nachfolgend zusammenfassend gemeint: Erzbistum/Katholischer Schulverband Hamburg/Verband der Römisch-Katholischen Kirchengemeinden. Wenn von der Freien und Hansestadt (FHH) die Rede ist, dann sind gemeint: FHH sowie von der FHH kontrollierte Gesellschaften/Körperschaften.

Wir bitten um die ausführliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

1. In der Antwort zu Frage 1 erklärt die Behörde: „Stellt sich heraus, dass baurechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, entscheidet das zuständige Bezirksamt nach Maßgabe des Baurechts über ein Einschreiten gegenüber dem Schulträger“. Damit wurde die gestellte Frage nicht beantwortet. Darum fragen wir nochmals: Wann und in welchem Fall ist die Schulaufsicht in welchen katholischen Schulen des Bezirks seit 2010 bis heute auch praktisch aktiv geworden und mit welchen Ergebnissen?

2. Zu Frage 2 erklärt die Behörde, dass die Nachweise der staatlichen Finanzhilfen in den „regelmäßigen Jahresabschlüssen des Trägers für den Gesamtbetrieb“ bestehen. Ist es folgerichtig, dass die Behörde nicht darüber informiert ist, welcher Schulstandort welche staatliche Finanzhilfe wofür verwendet und dass die staatliche Überprüfung lediglich darin besteht, den jeweiligen Jahresabschluss des Gesamtbetriebes zur Kenntnis zu nehmen?

2.1. Die Behörde erklärt ferner, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 geprüft wurden, dass der für 2016 seit August 2017 vorliegt. Wann kann die Behörde Angaben zum Jahresabschluss 2016 machen?

3. Allein an der Katholischen Schule Neugraben besteht mittlerweile ein kurz- und mittelfristiger Instandsetzungsbedarf in Höhe von 8,9 Millionen Euro. Darüber hinaus sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen in Höhe von 17,5 Millionen Euro für einen langfristig nachhaltigen Betrieb erforderlich. Hat sich die Katholische Kirche nicht vertraglich verpflichtet, keinen Sanierungsstau entstehen zu lassen? Wie geht die FHH damit um?

4. Im zwischen der Katholischen Kirche und der FHH am 10.06.2008 vereinbarten „Letter of Intent“ (Bürgerschaftsdrucksache 19/519) heißt es, dass vor dem historischen Hintergrund der Preußischen Grundschulen (hierzu gehören die Schulen Julius-Ludowieg-Straße 89 und Cuxhavener Straße 379/Scheideholzweg) ein Vertrag geschlossen werden soll, „der den Betrieb der Katholischen Schulen auf eine langfristig sichere und wirtschaftliche Basis stellt“. Diesen Teil der Vereinbarung hat die Katholische Kirche offensichtlich nicht eingehalten. Andererseits wurden die der FHH zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse „abgesegnet“. Wie lässt sich dem Außenstehenden erklären, dass die FHH den wirtschaftlichen Kollaps der Katholischen Kirche und die Nichteinhaltung der im Letter of Intent getroffenen Vereinbarungen hinnimmt?

5. Zu Frage 4.1. erklärt die Behörde: „Mit dem Katholischen Schulverband wurden im Jahr 2014 Gespräche über einen möglichen Ankauf der Schule Cuxhavener Straße 379 geführt. Der Katholische Schulverband war damals nicht bereit, die Immobilie zu verkaufen.“ Welche konkreten Gründe hatte die FHH für einen Rückkauf der Immobilie?

5.1. War bereits abzusehen, dass die Katholische Kirche finanzielle Schwierigkeiten oder sonstige Gründe hatte, den Standort zu halten und den vertraglich geregelten baulichen Zustand, der seitens der Schulleitung immer wieder angemahnt wurde, zu wahren?

5.2. Kam die Katholische Kirche ihren vereinbarten Kaufpreiszahlungen/Ratenzahlungen nicht oder nur mangelhaft nach?

5.3. Unter Angabe welcher Gründe lehnte die Katholische Kirche den Verkauf der Immobilie ab?

5.4. Ist die FHH nach wie vor am Erwerb dieses Standortes interessiert? Wenn ja, was wurde hierzu bereits getan? Wenn nein, warum nicht?

6. Der Schulstandort Cuxhavener Straße 379/Scheideholzweg, Flurstück 7735 der Gemarkung Fischbek ist ausgewiesen als „Fläche für Gemeinbedarf Schule“. Ist die Katholische Kirche also beim eventuellen Verkauf dieses Grundstückes an genannte Verfügungsbeschränkung gebunden? Wenn nein, warum nicht?

7. Bestehen vertragliche Regelungen, dass die FHH am Verkaufserlös der einst von ihr veräußerten Immobilien an die Katholische Kirche beteiligt werden muss bzw. Vereinbarungen, die eine Veräußerung der Immobilien beschränkt/einschränkt?

7.1. Wenn nicht, warum wurden seinerzeit derart handelsübliche Vereinbarungen nicht getroffen?

8. Die Behörde erklärt in o.g. Drucksache zu 6., dass die Immobilien, die die Katholische Schule in der Barlachstraße nutzt, von der Katholischen Kirche gemietet bzw. gepachtet sind und der zuständigen Behörde hierzu keine Informationen vorliegen. Wie kann das sein, wenn die FHH hierfür aber nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) seinerzeit eine Ersatzschulgenehmigung unter Kenntnis sämtlicher Umstände, also Örtlichkeit, Miet-/Pachtvereinbarungen etc., erteilt hat?

9. Das Niels-Stensen- Gymnasium (NSG) erweiterte seine Kapazität durch einen Neubau mit Bezug im Jahr 2011 auf der ehemaligen Feuerwache (Hastedtstraße). Hierzu erklärt die Behörde für Schule und Berufsbildung in o.g. Drucksache, dass das erwähnte Teilgrundstück des Nils-Stensen-Gymnasiums mit seinen darauf befindlichen Liegenschaften dem Erzbistum Hamburg gehört und der Senat „zur Wahrung seiner Verhandlungsposition und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seiner Vertragspartner in ständiger Praxis grundsätzlich davon absieht, Kaufpreise von Grundstücken zu veröffentlichen“. Wurde das Grundstück also nicht durch die FHH veräußert, wenn doch, warum wurde darüber nicht durch den Senat beschlossen?

10. Ging die Katholische Schule Harburg (KSH), die seit dem Jahr 1899 in der Julius-Ludowieg-Straße beheimatet ist, seinerzeit als Schenkung durch die FHH in das Eigentum der Katholischen Kirche über?

11. Existieren vertragliche Vereinbarungen und/oder Nebenabreden zwischen der Katholischen Kirche und der FHH über denen aus der Bürgerschaftsdrucksache 19/519 hinaus? Wenn ja, bitte konkret darlegen.

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG

Die Vorsitzende

18. April 2018

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion, Drs. 20-3597, unter Beteiligung der Finanzbehörde wie folgt:

Zu 1.

Hinsichtlich der pädagogischen Eignung der Räumlichkeiten wurde ein Einschreiten seitens der Schulaufsicht im genannten Zeitraum nicht für erforderlich erachtet. Hinsichtlich baurechtlicher oder bauaufsichtsrechtlicher Umstände ist die Schulaufsicht mangels Zuständigkeit nicht tätig geworden.

Zu 2.

Ja, vgl. § 23 Absatz 1 HmbSfTG.

Zu 2.1

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wird so rechtzeitig vorgenommen, dass die Jahresfrist des § 48 Absatz 4 HmbVwVfG ggf. eingehalten werden könnte.

Zu 3.

Siehe Drucksache 21/12056.

Zu 4.

Siehe Drucksache der Bezirksversammlung Harburg Drucksachen-Nr. 20-3487, im Übrigen siehe Drucksache 21/12056.

Zu 5. bis 7.1.

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) ist an den Katholischen Schulverband im Jahr 2014 bezüglich eines Ankaufs des Grundstücks Cuxhavener Straße 379 herangetreten. Sowohl vom Bezirksamt Harburg als auch vom LIG wird auf dem Grundstück mittelfristig ein größeres Wohnungsbaupotenzial von ca. 100 Wohneinheiten gesehen. Die Verhandlungen wurden zurückgestellt, da der Katholische Schulverband den Schulstandort zu diesem Zeitpunkt weiter betreiben wollte. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist nach wie vor an dem Standort interessiert. Konkrete Schritte zur Aufnahme von Ankaufsverhandlungen wurden aber noch nicht eingeleitet, da das Grundstück weiterhin als Schule genutzt wird. Den finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ist das Erzbistum nachgekommen, der Kaufpreis ist vollständig gezahlt worden. Zur weiteren Vertragsausgestaltung, der Zielsetzung und der Verhandlungsergebnisse siehe Drs. 19/519, darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem LIG nicht vor.

Zu 8.

Das Niels-Stensen-Gymnasium wurde im Sommer 2003 als Zweigstelle der damals bereits seit Jahren bestehenden Sophie-Barat-Schule eingerichtet. Dies wurde als anzeigepflichtige Änderung im Sinne des § 9 des damals geltenden Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21.7.1989 angesehen. Das Vorliegen der in § 7 Absatz 2 des damals gültigen Privatschulgesetzes geregelten Anforderung „Die Räume, Anlagen und Einrichtungen der Schule müssen für die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebes geeignet sein“ wurde von der zuständigen Schulaufsicht nach Prüfung bejaht. Zweifel an den Nutzungsrechten der Schule an den Räumlichkeiten in der Barlachstraße ergaben sich nicht, so dass die Vorlage der Mietverträge entsprechend der damaligen Rechtslage und Verwaltungspraxis nicht verlangt wurde.

Zu 9.

Im Fall des Niels-Stensen-Gymnasiums hat die Behörde für Schule und Berufsbildung die aktuellen Eigentumsverhältnisse dargelegt. Verkauft wurde das Grundstück durch die FHH, nach-

dem zuvor die Kommission für Bodenordnung, das für Verkäufe städtischer Grundstücke zuständige Gremium, einem Verkauf zugestimmt hatte.

Zu 10.

Die Katholische Schule auf dem Grundstück Julius-Ludowieg-Straße wurde mit Kaufvertrag vom 21. Juli 2008 an den Katholischen Schulverband verkauft, wobei der erhebliche Sanierungsrückstand im Kaufpreis berücksichtigt wurde.

Zu 11.

Darüber hinaus äußert sich der Senat zur Wahrung seiner Verhandlungsposition sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seiner Vertragspartner in ständiger Praxis grundsätzlich nicht zu Einzelheiten von Kaufverträgen.

gez. Rajski

f.d.R.

Hille